

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.9 vom 5. Februar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.9 du 5 février 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.9 del 5 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das vorliegend als ■Beschwerde/Antrag■ eingereichte Begehren vom 26. Januar 2015 richtet sich an das Appellationsgericht. Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Präsidentin des Sozialversicherungsgerichts habe wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten. Zudem verlangt sie die Aufhebung aller von jener Präsidentin angeordneten Verfügungen sowie die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Am 2. Februar 2015 wurde vom Sozialversicherungsgericht die Eröffnung eines Befangenheitsverfahrens mitgeteilt. Aufgrund der Subsidiarität einer Aufsichtsbeschwerde ist das Appellationsgericht zum vornherein nicht für die Behandlung der durch die Beschwerdeführerin gestellten Anträge zuständig. Diese sind während des laufenden Befangenheitsverfahrens grundsätzlich beim Sozialversicherungsgericht selbst zu stellen.

### **E. 2**

Soweit die die mit der ■Beschwerde/Antrag■ geltend gemachten Rügen das mit Entscheid vom 7. Januar 2015 abgeschlossene Verfahren am Sozialversicherungsgericht betreffen, ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin das Appellationsgericht ebenfalls nicht zuständig. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Gegen deren Entscheide kann nach Art. 62 Abs. 1 ATSG Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Ebenso kann gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG beim Bundesgericht eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht werden (Freivogel, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 406). Gleichzeitig bestimmen § 56g und § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100), dass das Appellationsgericht als oberstes kantonales Gericht die Aufsicht über das kantonale Sozialversicherungsgericht ausübt. Da das Bundesrecht gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht Vorrang hat, ist eine ausschliesslich Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegenüber dem Sozialversicherungsgericht anzunehmen (AGE DG.2014.16 vom 28. Januar 2015 E. 2). Das Appellationsgericht ist daher weder für Rechtsmittel gegen Entscheide des Sozialversicherungsgerichts noch für Aufsichtsbeschwerden zuständig, die sich gegen das Sozialversicherungsgericht richten.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.